



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. Dezember 2015
Seite 1 von 2

An die
Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:
226-2.02.11.03-129687
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:
Herr Rieth
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
Norbert.Rieth@msw.nrw.de

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) zum 1. August 2016

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Verordnungsentwurf

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

es ist beabsichtigt, die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I zum 1. August 2016 zu ändern. Grundlage der beabsichtigten Änderungen der Verordnung sind im Wesentlichen Folgeänderungen des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes.

Die abschlussbezogenen Regelungen für die kooperative Sekundarschule werden an die neuen Regelungen für die Realschule mit Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 angepasst (§§ 29 Absatz 2 und 3, 40 Absatz 2, 41 Absatz 1, 42 Absatz 1 und 43 Absatz 1 APO-S I).

In § 4 Absatz 5 APO-S I werden erstmals Regelungen zum jahrgangsübergreifenden Unterricht für alle Schulformen aufgenommen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Die weiteren Änderungen in den §§ 11, 12 Absatz 1 APO-S I waren aufgrund des Eingriffscharakters dieser zugangsbeschränkenden Regelungen aus den Verwaltungsvorschriften auf die Verordnungsebene hochzuzonen.

Seite 2 von 2

Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Änderungsverordnung erarbeitet worden, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags bedarf. Zunächst sind die schulischen Verbände und Organisationen gemäß § 77 SchulG anzuhören.

Gemäß Abschnitt I Nummer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Sylvia Lohrmann

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I**

Vom ...

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2015 (GV. NRW. S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 7 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen“.

b) Nach § 46 wird folgender § 47 eingefügt:

„§ 47 Sicherung von Schullaufbahnen“.

c) Die bisherige Angabe „§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird „§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Unterricht kann auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern für begrenzte Zeit jahrgangsübergreifend erteilt werden.“

3. In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen“ gestrichen.

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Wechsel zum Gymnasium nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 setzt die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 voraus.“

5. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Absatz 3 gilt entsprechend beim Wechsel auf das Gymnasium oder beim Wechsel in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 am Ende der Erprobungsstufe.“

6. Dem § 15 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, bieten im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre an.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs Hauptschule wird in die Klasse 10 des Bildungsgangs Realschule versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 gelten für die Versetzung im Bildungsgang der Grundebene die Bestimmungen des § 28. Eine Schülerin oder ein Schüler der Grundebene wird in die Klasse 10 der Erweiterungsebene versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen. Im Bildungsgang der Erweiterungsebene gelten die Bestimmungen des § 26.“

8. In § 40 Absatz 2 werden die Wörter „Klassen 10 Typ A und Typ B (§ 25)“ durch die Angabe „Klasse 10“ ersetzt.

9. In § 41 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „1“ die Wörter „und des Bildungsgangs der Grundebene des § 20 Absatz 8 Nummer 2“ eingefügt.

10. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und des Bildungsgangs der Hauptschule auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1“ gestrichen.

b) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Grund- oder“ gestrichen.

c) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Bildungsgang der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2“ gestrichen.

11. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der entsprechenden Bildungsgänge der“ durch die Wörter „des Bildungsgangs der Realschule der“ und das Wort „Grundebene“ durch die Wörter „des Bildungsgangs der Erweiterungsebene“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

12. Die Überschrift zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Sicherungen von Schullaufbahnen und Schulbestimmungen“

13. Nach § 46 wird folgender § 47 eingefügt:

„§ 47

Sicherung von Schullaufbahnen

(1) Ist an einer Realschule ein Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet (§ 132c des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.499) geändert worden ist), kann eine Schülerin oder ein Schüler dieser Schule ihre oder seine Schullaufbahn in dem Hauptschulbildungsgang der Schule fortsetzen, wenn

1. die Erprobungsstufenkonferenz vor Abschluss der Erprobungsstufe einen Schulformwechsel gemäß § 12 Absatz 1 empfiehlt und die Eltern einen solchen Wechsel beantragen,
2. sie oder er am Ende der Klasse 6 nicht in die Klasse 7 der Realschule versetzt wird und die Versetzungskonferenz entschieden hat, dass der Bildungsgang in der Realschule nicht fortgesetzt werden kann (§ 12 Absatz 3) oder
3. sie oder er ein zweites Mal in derselben Klasse nicht versetzt wird (§ 50 Absatz 5 Satz 2 des Schulgesetzes).

(2) Für Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsgangs gelten § 14 Absatz 1, 2, 5 und 7 sowie § 25 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Sie werden mit Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs im Klassenverband in innerer Differenzierung unterrichtet. Unterricht in äußerer Differenzierung kann im Umfang von bis zu einem Drittel der Stundentafel erfolgen. Der Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre ist für diesen Bildungsgang verpflichtend. Eine der Ergänzungsstunden ist für das Fach Deutsch zu verwenden.

(3) Ein Wechsel des Bildungsgangs bis zum Ende der Klasse 8 ist entsprechend § 13 möglich.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler im Hauptschulbildungsgang erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Hauptschulabschluss entsprechend § 40 Absatz 2. Sind dabei die Versetzungsvoraussetzungen für die Klasse 10 Typ B (§ 25 Absatz 3 entsprechend) erfüllt, geht sie oder er in die Klasse 10 im Bildungsgang der Realschule über. Andernfalls erfolgt der Übergang in die Klasse 10 gemäß § 25 Absätze 1 und 2.

(5) Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gilt § 41 Absatz 1 entsprechend.“

14. Der bisherige § 47 wird § 48.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

Begründung

Zu Artikel 1

Allgemeines

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe 1-APO-S I - regelt die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I für alle Schulformen, einschließlich des Gymnasiums, und wurde zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2015 geändert. Diese Änderungsverordnung ist weitgehend auf die Änderungen im Rahmen des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes zurückzuführen. Die abschlussbezogenen Regelungen für die kooperative Sekundarschule werden an die neuen Regelungen für die Realschule mit Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 angepasst.

Zu Nummer 1 (Abschnitt 7 der Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 5)

Mit dem Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts vom 25. Juni 2015 (12. Schulrechtsänderungsgesetz) wurde für die Schulform Sekundarschule eine Regelung in das Schulgesetz NRW aufgenommen, dass andere Unterrichtsformen für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten können. Entsprechende Vorschriften enthält das Schulgesetz NRW für die anderen Schulformen. Die jahrgangsübergreifende Unterrichterteilung stellt eine Möglichkeit einer „anderen Unterrichtsform“ in diesem schulgesetzlichen Sinne dar. Als Ausnahme vom Grundprinzip des Klassen- und Kursunterrichts bedarf die Einbettung jahrgangsübergreifender Unterrichterteilung einer verordnungsrechtlichen Grundlage. Ausdrücklich war eine jahrgangsübergreifende Gestaltung bisher nur bei den Ergänzungsstunden und Arbeitsgemeinschaften zugelassen (§ 3 APO- S I).

Mit § 4 Absatz 5 (neu) wird jahrgangsübergreifender Unterricht prinzipiell für alle Schulformen und alle Fächer ermöglicht. Die Schulen erhalten damit ein weiteres Handlungsinstrument zur Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts. In Betracht kommt die Etablierung von Unterrichtskonzepten mit jahrgangsübergreifenden Elementen insbesondere aufgrund organisatorischer Erfordernisse (z.B. strukturelle Rahmenbedingungen wie kleine Schulen, kleine Teilstandorte, auslaufende Systeme) oder zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung oder Ausweitung des Differenzierungsangebotes. Ein weiterer denkbarer Anwendungsbereich sind Differenzierungsmaßnahmen, wenn an einer Realschule ein Hauptschulbildungsgang (§ 47 neu) eingerichtet ist.

Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt dient – insbesondere vor dem Hintergrund fehlender Erfahrungen von Schulen der Sekundarstufe I mit jahrgangsübergreifender Unterrichtsgestaltung - ebenso wie das Erfordernis der Erstellung eines konkreten pädagogischen Konzeptes der Sicherung der Unterrichtsqualität.

Die Eingrenzung auf „einzelne Fächer“ und eine „begrenzte Zeit“ ist angesichts der schulgesetzlichen Ermächtigung, die den Unterricht im Klassenverband weiterhin als Regelfall vorschreibt, erforderlich. Den Schulen und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde verbleiben damit jedoch Entscheidungsspielräume. Die Bedingungen sind beispielsweise auch erfüllt,

wenn das schulische Konzept vorsieht, dass der Wahlpflichtunterricht in den Klassen 6 und 7 stets jahrgangsübergreifend erteilt wird. Auch sind Gestaltungen, die eine jahrgangsübergreifende Unterrichtsverteilung über mehr als zwei Jahrgangsstufen vorsehen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen.“

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 3)

Folgeänderung zum 12. Schulrechtsänderungsgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 3)

Hochzoning eines Teils der Verwaltungsvorschriften zu § 11. Aufgrund des Eingriffscharakters dieser zugangsbeschränkenden Regelung ist hier zur Rechtssicherheit eine verordnungsrechtliche Regelung erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 12 Absatz 1)

siehe Begründung zu Nummer 4

Zu Nummer 6 (§15 Absatz 3)

Da an Realschulen – im Gegensatz zu Hauptschulen – kein Lernbereich Arbeitslehre angeboten wird, ist diese Regelung für Realschulen, an denen nach § 47 ein Hauptschulbildungsgang eingerichtet werden soll, erforderlich. Für die Schülerinnen und Schüler im Hauptschulbildungsgang einer solchen Realschule ist die Belegung des Schwerpunktfaches Arbeitslehre Pflicht, für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Realschule dieser Schule ist der Lernbereich Arbeitslehre dann ein Angebot im Wahlpflichtbereich.

Zu den Nummern 7 bis 11

Die abschlussbezogenen Vorschriften für den Hauptschulbildungsgang der Sekundarschule mit drei Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 1) und die Grundebene der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 2) werden angepasst. Analog zur Regelung für Realschulen mit einem Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 (§ 47 neu) werden Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsganges bzw. des Bildungsgangs der Grundebene der Sekundarschule in kooperativer Form künftig am Ende der Klasse 9 in die Klasse 10 des Realschulbildungsganges bzw. des Bildungsgangs der Erweiterungsebene versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen. Damit werden für Schulen, die sowohl den Bildungsgang der Realschule als auch der Hauptschule anbieten, deckungsgleiche Bestimmungen getroffen.

Der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist in Konsequenz den Bildungsgängen der Realschule und des Gymnasiums der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen und des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen vorbehalten. Mit der strukturellen Anpassung und dem Verzicht auf die Bildung der Klassen 10 Typ A und Typ B verbunden ist eine Organisationserleichterung für die kooperativen Sekundarschulen mit drei Bildungsgängen.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 13

Der neue § 47 Abs. 1 Satz 1 beruht auf der gesetzlichen Vorgabe des § 132c Absatz 1 SchulG. Die Regelung dient der Sicherung von Schullaufbahnen und schafft eine verbesserte Möglichkeit, diese auch dann innerhalb des gegliederten Systems fortzusetzen, wenn eine Aufgangsschule nur unter schwierigen Bedingungen erreichbar ist.

Absatz 1 regelt die individuellen Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers; Absatz 2 bestimmt die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften des Hauptschulbildungsgangs und formuliert Vorgaben für die Unterrichtsorganisation. Absatz 3 regelt die Möglichkeiten eines Bildungsgangwechsels bis zum Ende der Klasse 8. Die Absätze 4 und 5 normieren die Voraussetzungen eines Abschlusserwerbs und die Möglichkeiten eines Bildungsgangwechsels nach Klasse 9.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 2

Die Änderungsverordnung soll zum Schuljahr 2016/2017 in Kraft treten.